

Hennef (Sieg) - Lauthausen, Kennziffer S - 06.1, 1. Änderung,

Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 9 Abs. 6 BauGB:

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird mit 2 festgesetzt (2 WE).

Gilt für Änderungsbereich B.

§ 9 Abs. 20 BauGB:

- Innerhalb eines 5,00 m breiten Streifens entlang der südlichen Satzungsgrenze ist auf dem eigenen Baugrundstück parallel (siehe Planzeichen im Änderungsplan) zum Außenbereich hin eine Eingrünung der Grundstücke mit einheimischen Laubsträuchern und Laubbäumen vorzunehmen. Die Eingrünung ist jeweils bei Inbetriebnahme von Gebäuden und/oder baulichen Anlagen auf den Grundstücken vorzunehmen.
- Stellplatzflächen sowie die Zufahrten dazu sind wasserdurchlässig zu befestigen (bevorzugt: Rasengittersteine, Schotterrasen).
- Es sind hochstämmige Obstbäume alter Sorten oder Hochstämme standortgerechter Bäume erster Ordnung zu pflanzen und durch Pflege zu erhalten. Der Mindeststammumfang beträgt 20 cm. Falls ein Baum durch äußere Einflüsse abstirbt, ist er durch einen gleichartigen zu ersetzen. Die Anpflanzung ist im Falle einer Bebauung so vorzunehmen, daß pro 100 qm unbebauter Grundstücksfläche je 1 Hochstamm der o. a. Art zu pflanzen ist.
Gilt für Teilbereich B.

Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Baunutzungsverordnung):

Im betroffenen Bereich wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,3 und die Zahl der Vollgeschosse mit I festgesetzt.

Gilt für Teilbereich B.

Art der baulichen Nutzung:

Gemäß § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz wird festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

Gilt für Änderungsbereiche A und B.